

# PAPIER- UND KARTONSAMMLUNG

Diese Informationen richten sich an die Verantwortlichen von Organisationen, welche im Auftrag der Stadt Lenzburg Papier- und Kartonsammlungen durchführen und sollen helfen, Unfälle bei der Papier- und Kartonsammlung zu vermeiden.

## KEINE HELFER AUF DER LADENFLÄCHE

### Art. 61 Abs. 1 Verkehrsordnung (VRV)

Auf bewilligten Stehplätzen von Fahrzeugen zum Sachtransport darf nur das zum Auf- und Abladen und zur Überwachung der Ladung erforderliche Personal mitgeführt werden (entsprechender Eintrag im Fahrzeugausweis ist erforderlich)



## MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN FAHRZEUGEN

### Art. 61 Abs. 3 Verkehrsordnung (VRV)

Auf Fahrzeugen nach Abs. 2 dürfen Personen im Nahverkehr auch auf der Ladebrücke oder Ladung mitgeführt werden, wenn ein angemessener Schutz sichergestellt ist und die bewilligten Plätze nicht ausreichen.



## LADUNGSSICHERUNG

Sowohl in Strassenverkehrsgesetz (SVG) wie auch in der Verkehrsregelverordnung (VRV) wird der Fahrzeuglenker verpflichtet, die Ladung so zu sichern, dass Fahrzeug und Ladung in vorschriftsgemäsem Zustand sind. Die Ladung muss so gesichert sein, dass weder Fahrzeuginsasse noch Dritte gefährdet werden können.



### Aus Gründen der Verkehrssicherheit empfiehlt die Stadt Lenzburg:

- Sämtliche Teilnehmer tragen Leuchtwesten.
- Bei Sachtransportfahrzeugen dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, wie bewilligte Plätze im Fahrzeugausweis eingetragen sind.
- Der Lenker ist für das Fahrzeug und die Ladung verantwortlich.
- Einhaltung der Gewichte gemäss Fahrzeugausweis.
- Papierbündel wenn möglich nur auf der rechten Fahrbahnseite einsammeln.
- Sicherheitsgurte tragen.
- Geschwindigkeit anpassen.

Grundsätzlich gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetz (SVG).

1.2022